

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR



**Genehmigung als Luftfahrtbetrieb für Fallschirmsysteme der Bundeswehr
(Qualifizierter Betrieb)**

Nr.: LufABw-LTB-090-22

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) genehmigt nach § 30 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit Nr. 209 der Allgemeinen Regelung (AR) der Bundeswehr A1-275/2-8901 und der Bereichsvorschrift C1-275/2-8956, ergänzt durch die LufABw-Einzelfallfestlegung zur BV C1-275/2-8956, Nr. 1008 ff. vom 09.08.2021 und 28.01.2022, die Firma

**Safran Electronics & Defense
2, boulevard du Général Martial Valin
75015 Paris
Frankreich**

gemäß dem in der Anlage aufgeführten Umfang als Qualifizierter Betrieb gem. AR A1-275/2-8901, Nr. 205 zur Bearbeitung von Fallschirmen der Bundeswehr.

Sie ist befähigt, Fallschirme der Bundeswehr, wie in der Anlage aufgeführt, nach den gültigen Vorschriften für die Militärluftfahrt zu entwickeln und herzustellen. Der Betrieb unterhält ein für Fallschirme der Bundeswehr geeignetes Qualitätsmanagementsystem.

Diese Genehmigung ergeht nach erfolgter Prüfung des Betriebes und setzt eine weitere laufende Überwachung des Betriebes voraus. Grundlage für die Prüfung und laufende Überwachung sind die geltenden Vorschriften und die produkt- und leistungsbezogenen Qualitätssicherungsanforderungen gemäß Anlage.

Die Genehmigung wird eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen, wenn das eingerichtete Qualitätsmanagementsystem nicht angewendet wird und/oder die festgestellte Qualitäts- und Leistungsfähigkeit nicht aufrechterhalten bleibt. Änderungen der Systemdokumentation bedürfen der vorherigen Zustimmung LufABw.



Köln, den 23.11.2022



Im Auftrag

Ohlschmid, LTRDir